



GEMEINDE UNTERKOHLSTÄTTEN	
Eing.	12. Juli 2023
Zahl	<i>[Handwritten Signature]</i>

Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Gemeinde Unterkohlstätten
Unterkohlstätten 32
7435 Unterkohlstätten

Oberpullendorf, am 11.07.2023
Sachb.: Mag. Ursula Korner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2023-006.363-1/2

OE: BHOP-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wassergenossenschaft Salmannsdorf, Errichtung einer Quellsammelleitung, WVA BA 03 in den KG Salmannsdorf, Holzschlag, Unterkohlstätten, Oberkohlstätten; Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung - mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Wassergenossenschaft Salmannsdorf hat unter Vorlage der Planunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Quellsammelleitung, WVA BA 03 in den KG Salmannsdorf, Holzschlag, Unterkohlstätten, Oberkohlstätten angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9, 11, 12, 98 Abs. 1, und 107 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Dienstag, dem 08.08.2023, mit Beginn 9.00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Feuerwehrhaus Salmannsdorf.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 AVG 1991 eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Salmansdorf, vertr. dr. Obmann Walter Renner 7441 Salmansdorf 69,
2. Gemeinde Pilgersdorf, p.A. Gemeindeamt 7441 Pilgersdorf, Kirchschlagerstraße 2, unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zu Einsichtnahme aufzulegen und eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. Gemeinde Unterkohlstätten, p.A. Gemeindeamt 7435 Unterkohlstätten 32, eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen. Hinweis: die Einreichunterlagen können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Pilgersdorf eingesehen werden.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
4. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – HR Bau- und Umwelttechnik, 7001 Eisenstadt, unter Anschluss einer Planparie mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (DI Wolfgang Wukovits),
5. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, 7001 Eisenstadt,
6. Herrn Landeshauptmann von Burgenland als Verwalter des öff. Wassergutes, p.A. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – ÖWG, 7001 Eisenstadt,
7. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 Baudirektion, Bau und Betrieb Süd, 7001 Eisenstadt,
8. Fürst Esterhazy'sche Privatstiftung Lockenhaus, 7442 Lockenhaus, Günslerstraße 2,
9. Ing. Johann Weber, 7435 Holzschlag 77,
10. Harald Glatz, 7000 Eisenstadt, Uranusweg 23/1,
11. Bezirkshauptmannschaft Oberwart, 7000 Oberwart, z.g.K.,
12. Hohenberger Engineering ZT GmbH, 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 4/1/3, als Planverfasser.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>